

08.3131

Motion Joder Rudolf.
Verschärfung des Strafrahmens
bei vorsätzlicher Körperverletzung

Motion Joder Rudolf.
Durcissemement du cadre pénal en cas
de lésions corporelles intentionnelles

Einreichungsdatum 19.03.08

Date de dépôt 19.03.08

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Antrag der Kommission

Annahme der modifizierten Motion

Proposition de la commission

Adopter la motion modifiée

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag in Ziffer 4 des Berichtes.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Mit dieser Motion wird beantragt, durch entsprechende gesetzliche Anpassungen die Strafandrohung bei vorsätzlicher Körperverletzung zu verschärfen. Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion.

Es handelt sich hier um eine Motion, die im Rahmen einer Sondersession und eines Gesamtpakets von Motionen im Zusammenhang mit Fragen der Strafverschärfung, Kriminalität usw. im Nationalrat angenommen wurde. Wir haben im Zusammenhang mit anderen Motionen, die in eine ähnliche oder gleiche Richtung gingen, stets darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehen kann, dass jetzt, ohne den Gesamtzusammenhang zu betrachten und gesamthaft Abklärungen zu treffen, gleichsam einzelfallweise hier ins Strafgesetzbuch eingegriffen wird. Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat erklärt hat, er wolle das Sanktionssystem und den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches überprüfen. Es ist ja auch so, dass hier bereits eine Vernehmlassung im Gange ist – ich habe das erwähnt –, und es kommt hinzu, dass der Bundesrat auch demnächst eine Vernehmlassung zur Überprüfung und Harmonisierung der Strafrahmen eröffnet. Ich weiss nicht, ob das schon geschehen ist; Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf kann dazu vielleicht noch nähere Auskünfte erteilen.

Wie auch immer, wir sind der Meinung, dass eben in diesem Zusammenhang eine umfassende Analyse angezeigt ist und dass nicht punktuell eingegriffen werden soll. Auf der gleichen Linie haben wir schon andere Motionen behandelt und beantragen Ihnen deshalb, dieses Anliegen in einen Prüfungsauftrag umzuwandeln.

Die Kommission beantragt Ihnen, wie gesagt, im Sinne früherer Entscheide einstimmig, die Motion mit geändertem Wortlaut anzunehmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir haben nach der Einreichung der Motion Ablehnung empfohlen. Herr Bürgi hat darauf hingewiesen: Wir haben die Revision des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung gegeben. Im Besonderen Teil wird in Artikel 122, also beim Tatbestand «schwere Körperverletzung», die Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe, die wir heute haben, auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erhöht. Das ist unser Vorschlag, der sich auf kriminalpolitische Überlegungen stützt, auch in Bezug auf

die Sicherheit im öffentlichen Raum. Wir wollen in Zukunft keine bedingten oder teilbedingten Geldstrafen mehr haben.

Im Rahmen der aktuellen Revision des Aktionsrechts im StGB wird vorgeschlagen, dass eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bedingt oder teilbedingt verhängt werden kann. Es ist also nur noch eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren vorgesehen; andere teilbedingte oder bedingte Strafen soll es nicht mehr geben. Wir haben auch empfohlen, Artikel 123 Ziffer 1 Absatz 2 StGB zu streichen; das betrifft die einfache Körperverletzung. Wir wollen diese Bestimmung streichen und den Tatbestand neu gliedern.

Insofern gibt es heute keinen Grund mehr, sich gegen diese Motion zu wehren bzw. eine Ablehnung oder die Umwandlung in einen Prüfungsauftrag zu beantragen. Die Vorschläge sind in der Vernehmlassung, sie werden Ihnen mit der Botschaft zugestellt werden.

Angenommen – Adopté

08.3495

Motion Fiala Doris.
Stalking

Motion Fiala Doris.
Harcèlement obsessionnel

Einreichungsdatum 18.09.08

Date de dépôt 18.09.08

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Mit der Motion wird beantragt, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch – das ist der Kern dieses Anliegens – mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen. Der Bundesrat hat die Motion zur Ablehnung empfohlen, der Nationalrat hat sie angenommen.

Im Sinne einer Vorbemerkung: Die Kommission war sich bewusst, dass Stalking bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Die Problematik des Stalkings ist nicht neu, man kennt sie seit vielen Jahren. Die heute für die meisten Stalker typischen Verhaltensweisen, und das ist jetzt entscheidend im Zusammenhang mit der Motion, sind nach geltendem Recht mit Strafe bedroht. Beispiele sind Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Verletzung der Privatsphäre, Drohungen; Stalking kann unter gewissen Voraussetzungen auch als Nötigung qualifiziert werden. Es ist nicht so, dass nichts vorhanden wäre.

Was das sogenannte weiche Stalking anbelangt, ist Folgendes zu bemerken: Unter weichem Stalking ist ein Verhalten zu verstehen, bei dem der Täter immer wieder physisch die Nähe des Opfers sucht, ohne dieses erkennbar zu bedrängen; das ist der Unterschied zum harten Stalking. Beim Phänomen des weichen Stalkings stellt sich jetzt die Frage, wie man dem entgegenwirken kann. Der Bundesrat verweist zu Recht darauf, dass es beim weichen Stalking nicht so ist, dass es keine Mittel gibt und deshalb eine Strafbestimmung geschaffen werden müsste. Es gibt Instrumente im gelgenden Recht, um diesem Phänomen entgegenzuwirken. Ich



erinnere an die Revision des ZGB, an Artikel 28b Absatz 1, wonach eine Person, die von einer Nachstellung betroffen ist, beim Gericht beantragen kann, dass der verletzenden Person insbesondere verboten wird, sich ihr anzunähern, sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten. Es geht also um ein Kontaktverbot und um ein Rayonverbot; es ist ein Verbot, sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten und mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, sei es telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Weg.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Verbote rasch Wirkung zeigen können. Die Anordnungen können nämlich mittels vorsorglicher Massnahmen getroffen werden. Diese Anordnungen können mit der Strafandrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuches verbunden werden.

Unsere Kommission verkennt die Problematik nicht; ich betone das noch einmal. Aber hier geht es einzig und allein um die Frage, ob ein zusätzlicher Handlungsbedarf auf Gesetzesebene notwendig ist. Ich habe Ihnen dargelegt, dass das Strafgesetzbuch bereits Bestimmungen für das Stalking kennt und dass beim weichen Stalking mit der Revision von Artikel 28b Absatz 1 ZGB rechtliche Handhaben vorhanden sind.

In der Kommission wurde explizit noch darauf hingewiesen, dass in der Motion, wenn sie verlangt, Stalking sei unter Strafe zu stellen, immer von Stalkern gesprochen wird. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass es auch Stalkerinnen gibt. Das möchten wir hier ganz klar festhalten. Man sollte das Problem nicht nur geschlechtsspezifisch ansprechen, denn Angehörige beider Geschlechter können so vorgehen. Das wollte ich hier einfach noch präzisieren.

Ich habe etwas ausgeholt, aber diese Überlegungen scheinen uns wichtig zu sein, damit man nicht einfach den Eindruck erhält, wir würden diese Motion absägen. Die Kommission hat die Situation genau geprüft und beantragt Ihnen deshalb die Ablehnung der Motion.

Abgelehnt – Rejeté

07.3847

Motion Galladé Chantal. Maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht

Motion Galladé Chantal. Droit pénal des mineurs. Prise en charge éducative et thérapeutique jusqu'à 25 ans

Einreichungsdatum 20.12.07

Date de dépôt 20.12.07

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

08.3797

Motion Galladé Chantal. Erhöhung des Massnahmenalters bei jugendlichen Straftätern

Motion Galladé Chantal. Délinquants juvéniles. Relèvement de l'âge maximum de placement

Einreichungsdatum 11.12.08

Date de dépôt 11.12.08

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig, die beiden Motionen anzunehmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Diese beiden Motionen sind identisch. Sie liegen zeitlich auseinander, und sie sind in der Zwischenzeit wegen entsprechender Anträge des Bundesrates überholt.

Es ist so, dass der Bundesrat die Revision des Allgemeinen Teils des StGB – ich habe das heute schon einmal erwähnt – in die Vernehmlassung geschickt hat. Im Pressetext wird Folgendes erklärt: «Schliesslich schlägt der Bundesrat vor, entsprechend den Bedürfnissen der Praxis im Jugendstrafgesetz die Altersgrenze für die Beendigung von Massnahmen von 22 auf 25 Jahre zu erhöhen.» Damit ist alles gesagt. Dem Anliegen ist vom Bundesrat mit diesem Vorschlag bereits Rechnung getragen worden. Aber wir sind der Meinung, dass jetzt seit dem Einreichen dieser Motionen doch einige Zeit ins Land gegangen ist. Wir beantragen, sie anzunehmen, im Wissen, dass gehandelt wird, aber man kann sie ja dann nachher ohne Weiteres abschreiben.

In diesem Sinne beantragen wir, beide Motionen anzunehmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir beantragten damals Ablehnung, stellten aber in Aussicht, dass wir das prüfen würden. Wir haben das nun überprüft, und aus der Vernehmlassung zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ersehen Sie, dass wir die Motionen an sich erfüllen, zumindest wenn es so umgesetzt wird, wie wir es vorschlagen. In-

